

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1932)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Heinzenbergs im 15., 16. und 17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Alpen, Maiensässe und Allmenden
<b>Autor:</b>	Liver, Peter
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-396690">https://doi.org/10.5169/seals-396690</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.  
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

**Zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Heinzenbergs im 15., 16. und 17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Alpen, Maiensäße und Allmenden.**

Von Peter Liver.

(Schluss.)

## 6. Die Alp Pasgumin.

*Die Abgrenzung der einzelnen Nachbarschaften gegen einander.  
Das Problem der Markgenossenschaft.*

Das Wort Pasgumin bedeutet gemeine Weide oder Allmende. Heute ist es der Name einer Alp oberhalb Flerdens. Sie steht im Eigentum der Gemeinde Sarn. Aber der Name schon weist darauf hin, daß sie aus der Allmende ausgeschieden wurde. Daß dem so ist, läßt sich auch nachweisen. Und zwar erfolgte diese Ausscheidung erst in der Neuzeit. Die communia pascua, welche an die Alp Lüscher anstoßen, sind schon in einer Urkunde vom 28. Februar 1456<sup>18</sup> genannt. Hier ist der Ausdruck aber kaum Ortsname, sondern die Bezeichnung für Allmende schlechthin.

Dort oben in jenem Winkel zwischen den Alpen Lüscher, Bischola und Porteiner Alp stießen in der Weidnutzung die Nach-

<sup>18</sup> Rätische Urkunden, hrsgeg. von Wartmann, Nr. 195.

barschaften Flerden, Portein und Sarn zusammen. (Weil hier also drei Nachbarschaften, die sonst nirgends alle aneinander stießen, Anteil an der gleichen Weide hatten, mag sich für das in dieser größeren Gemeinschaft genutzte Stück Weide die Bezeichnung Pasgcumin zum Namen der Örtlichkeit verdichtet haben.) Wir sehen, wie z. B. Flerden gewisse Teile seiner Allmende zusammen mit Urmein genutzt hat, andere zusammen mit Portein und Sarn; ebenso hat Sarn auf der einen Seite mit Präz-Dalin, auf der andern mit Portein und Flerden Weidegemeinschaft. Wenn wir nun aber diejenigen Nachbarschaften, die wenigstens an einer Stelle die gleiche Weide oder den gleichen Wald nutzen, als eine einzige Markgenossenschaft betrachten wollten, so kämen wir in die größte Verlegenheit. Es müßte dann nämlich die gleiche Nachbarschaft zwei verschiedenen Markgenossenschaften angehören. Auf dieser Basis ist aber eine markgenossenschaftliche Organisation nicht denkbar. Daß alle Nachbarschaften der Gerichtsgemeinde oder gar des Tales zusammen nicht eine Markgenossenschaft können gebildet haben, wird unten noch darzutun sein. (Siehe S. 29.)<sup>19</sup> So wird es dabei bleiben müssen, daß die markgenossenschaftlichen Verbände am Heinzenberg sich mit den einzelnen Nachbarschaftsverbänden deckten. Zwar steht außer Frage, daß z. B. die Nachbarschaften Flerden und Urmein gemeinsam einen bedeutenden Teil ihrer Allmende und ihres Waldes genutzt und verwaltet haben. (Auf Belege dafür werden wir weiter unten noch stoßen.) Die Nutzung und Verwaltung anderer Teile von Wald und Weide konnte die Nachbarschaft Flerden nur im Einvernehmen mit Portein oder gar Sarn vornehmen. Diese Gemeinschaft war aber nicht so intensiv, daß sie die Bildung einer juristischen Person, bestehend aus dieser Mehrheit von Nachbarschaften, gefordert hätte. Der Charakter der juristischen Person ist immer nur der einzelnen Nachbarschaft zugekommen. Sie allein war als Wirtschaftsgemeinde körperschaftlich organisiert. Nur sie darf als Markgenossenschaft bezeichnet werden, wenn wir darunter eine öffentliche Genossenschaft verstehen wollen, die eine gemeine Mark (bestehend aus Wun und Weid und Wald und Wasser) nutzt und durch eigene Organe verwaltet. (Weitere Ausführungen zur Frage der Markgenossenschaft unten S. 29 f.)

---

<sup>19</sup> Vgl. auch Liver S. 39 ff.

Durch die Anlegung der Maiensäße und durch die Ansiedlung der Tschappiner war die Weidfläche viel kleiner geworden, das Bedürfnis nach Weide aber stieg mit der zunehmenden Einstellung auf die Viehzucht. Der Wald in der Nähe der Dörfer mußte geschont werden, nachdem man ihn zur Gewinnung von Weide- und Wiesland stark zurückgedrängt hatte. Da nun jede Nachbarschaft darauf ausging, sich ein möglichst großes Stück des noch ungeteilten Wald- und Weidelandes zu sichern, sah man sich genötigt, Nutzungsgrenzen zwischen den einzelnen Nachbarschaften festzusetzen.

Man begann zunächst einmal mit der Grenzziehung gegenüber den Nachbarschaften der anstoßenden Gerichte. Tschappina ist bereits behandelt. In der Mitte des 16. Jahrhunderts setzte man sich mit dem Gericht „im Boden“ (Thusis, Cazis, Masein, Tartar) auseinander<sup>20</sup>, blieb aber dabei nicht stehen, sondern setzte eine Kommission ein zur Festsetzung der Nutzungsgrenzen zwischen den Nachbarschaften des eigenen Gerichts. Diese begann ihr Werk in Präz und setzte es nach Süden vorrückend fort<sup>21</sup>. Man kam nicht zum Abschluß der Arbeit. Noch jahrzehntelang blieben selbst die von der Kommission festgelegten Grenzen streitig<sup>22</sup>, und bis auf den heutigen Tag ist das Territorium zwischen den Gemeinden Flerden und Urmein auf eine lange Strecke hin ungeteilt geblieben.

Die Teilung des Gebietes von Pasgcumin aber, welche die Kommission vornahm, hatte endgültigen Charakter. Jede der drei beteiligten Nachbarschaften erhielt ihr Stück Pasgcumin, Sarn das zuoberst gelegene. Aus dieser Teilung ergaben sich aber mancherlei Streitigkeiten um das Durchtriebsrecht für das Sarner Vieh und die Schneefluchtrechte der Porteiner Alp an diesem geteilten Gebiet<sup>23</sup>. Der den Porteinern zugefallene Teil

<sup>20</sup> Vgl. die Quellenzitate: Liver S. 39.

<sup>21</sup> Dies ist erzählt in der Urkunde Nr. 37 G.A. Flerden vom Jahre 1603.

<sup>22</sup> Urk. v. 5. Sept. 1575, Orig. im Besitz von Herrn Hauptm. J. D. Camenisch, Sarn; vom April 1596 im G.A. Flerden, vom 21. Okt. 1571 G.A. Präz Nr. 14.

<sup>23</sup> Urk. vom 8. Oktober 1593 im Besitz von Herrn Pfarrer Dr. E. Camenisch, Valendas. Urk. vom Jahre 1603 G.A. Flerden Nr. 37. Urk. vom Jahre 1587 im G.A. Sarn Nr. 10.

ging noch im 16. Jahrhundert an Flerden über<sup>24</sup>. Sarn aber hat seinen Anteil, der sich als Allmende schlecht eignete, weil die Zufahrt vom Dorfe her über Gebiet der beiden anderen Nachbarschaften führte und einen sehr langen Weg beanspruchte, zu einer Alp gemacht. An dieser Alp allein blieb der Name Pasgumin haften.

### 7. Die Alp Parpeina und das Maiensäß Dürrwald.

Die Alp Parpeina (rechts vom Nolla, westlich vom Dürrwald an der Beverinkette) war bischöfliches Lehen des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans, nachdem dieser seine Herrschaftsrechte am Heinzenberg an das Bistum Chur verkauft hatte (1475). Zusammen mit Safien, Rheinwald, Ortenstein und dem Schanfigg wird ihm die Alp 1481 und 1492 zu Lehen gegeben<sup>25</sup>. In diesen Belehnungsakten ist, wie auch in mehreren anderen, das Tal Schanfigg inbegriffen, ohne daß es jemals in den Besitz des Lehensträgers gelangt wäre. (Liver 88.) Mit der Alp Parpeina verhält es sich tatsächlich nicht viel anders. Immerhin hängt in bezug auf sie das Recht des Lehensmannes nicht so in der Luft wie im erstgenannten Fall. Das beweist eine Urkunde vom 18. Juni 1483<sup>26</sup>. Sie enthält die Feststellung des bischöflichen Lehengerichtes, daß eine Anzahl Bauern von Flerden und Urmein (u. a. die Caminada von Flerden und die Camenisch von Urmein) den Grafen Jörg zu Unrecht in seinen Rechten an der Alp Parpeina, die er vom Bistum Chur zu Lehen trage, beeinträchtigten („sumen und irren“). Wir erfahren daraus nicht, worin die Übergriffe der Bauern bestanden haben sollen, wahrscheinlich (siehe weiter unten) darin, daß sie die Alp nutzten, als ob ein Recht des Grafen an ihr überhaupt nicht bestünde.

Das Älblein war klein, die Einbuße an Weidland durch die Besiedelung Tschappinas sehr empfindlich. In dieser Lage schreckte man auch vor dem beschwerlichsten Mittel zur Gewinnung neuer Weidefläche nicht zurück, nämlich vor der Ro-

<sup>24</sup> Urk. vom April 1596 G.A. Flerden Nr. 36.

<sup>25</sup> Urk. vom 10. März 1481 Orig. im Schloßarchiv Ortenstein (Staatsarchiv Chur). Urk. vom 4. Juni 1492, gedruckt im Katalog des Bischofs Flugi, ed. Mayer und Jecklin Nr. 35, Lehensrevers vom gleichen Tag in Mohrs Regesten von Schanfigg Nr. 66.

<sup>26</sup> Original im Schloßarchiv Ortenstein im Staatsarchiv Graubünden.

dung im dichten und wilden Nollawald. So ist das Maiensäß Dürrwald entstanden, das heute noch mitten im Wald liegt und jedem ins Auge fallen muß, der vom Heinzenberg an die Beverinkette hinüberblickt, und wer die Dürrwaldwiese betritt, erkennt in ihr deutlich genug die Spuren der Rodungstätigkeit, die da vor 500 Jahren vor sich ging.

Die rechtliche Lage der Rütigüter, besonders ihre Abgrenzung gegenüber dem umliegenden Gemeinde- oder Markland wurde kaum jemals von Anfang an eindeutig und in jeder Hinsicht festgelegt. Als die Reutungen vorgenommen wurden, bedachte man meistens nicht, daß der durch sie verdrängte Wald, der ja noch im Überfluß vorhanden war, zu einem wirtschaftlichen Gut von unersetzblichem Wert werden könnte. Als dann aber der Waldbestand geringer wurde, erinnerten sich die Gemeinden erst, daß daran zum Teil die Rodungen, welche sie selbst den Privaten gestattet hatten, schuld waren. Sie versuchten nun, die früher den Rütibauern eingeräumten Rechte so weit als möglich zurückzunehmen oder doch einzuschränken. Daraus sind langwierige, mit Erbitterung geführte Prozesse entstanden. Vorzügliche Beispiele dafür bietet die Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald<sup>27</sup>. Auch im Dürrwald ergaben sich ähnliche Differenzen zwischen dem privaten Inhaber des Maiensäßes und den Gemeinden, aus deren gemeiner Mark das Maiensäß ausgeschieden worden war. Sie sind zu rechtlichem Austrag gekommen. Diesem Umstand haben wir es zu verdanken, daß die rechtsgeschichtlich sehr bedeutsamen Verhältnisse, die dem Rechtsstreit zugrundelagen, in Gerichtserkenntnissen niedergelegt wurden. Diese Urkunden sind kürzlich aus privater Hand ins Eigentum der Gemeinde Flerden gelangt<sup>28</sup>. Aus ihnen gewinnen wir ein Bild voll lebendiger anschaulichkeit von der Entstehung des Maiensäßes Dürrwald, von den Motiven zur Reutung und von der rechtlichen Stellung der Rütibauern zu Nachbarschaft und Gemeinde.

Wald Plaun heißt in den Urkunden das Gebiet, in welchem das Maiensäß liegt. (Uaul plaun ist heute noch der romanische

<sup>27</sup> Ich habe diese behandelt im meiner juristischen Dissertation, die im Laufe des Jahres 1932 im Druck erscheinen wird.

<sup>28</sup> Urk. vom 4. Februar 1496, vom Herbst 1510 und vom 11. September 1532. Orig. Pergamente im G.A. Flerden. Die weiteren dazugehörigen Urkunden sind Kaufbriefe aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

Name für Dürrwald.) Man betrachtete es damals, weil die Weide als Haupt- und der Wald nur als Nebennutzung galt, als Teil der Alp Parpeina. Die Nachbarschaften Flerden und Urmein sahen in ihm „ein recht almain“ und haben nie gehört, daß es ein Lehen sei. Sie erklären, von jeher hätten sie dieses Stück Land „ingehept, genuzet und gebrucht alß ander dörffer etlich am Haintzenberg och ire sunder alpen ine habent und bruchent“. Um die Ansprüche des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans und des Bischofs von Chur haben sie sich nie gekümmert. Als sie 1483 vor das bischöfliche Lehengericht zitiert wurden (siehe oben), verhielten sie sich still und ließen ein Kontumazialurteil fällen, an das sie sich nicht kehrten. Möglicherweise ist es ihnen auch nicht einmal verkündet worden, denn 1510 sagen verschiedene Zeugen vom Heinzenberg aus, sie hätten nie gehört, daß die Frage, ob der Wald Plaun Lehen sei, gerichtlich behandelt worden sei.

Über die Entstehung des Maiensäßes berichtet nun die Urkunde von 1496: „Do bedunczte die nachpuren von Flärden und Urmein, sy hettent ze eng und ze lutzell waid mitt irem vech in der alp P u p e i n a und wurdent ains und gäbent den gemeldten w a l d t P l a u n i r e n vordren D a g a m e n i s c h , namlichen den vier brüederen Jacoben, Cristoffel, Gudentzen und Jannen Dagamenisch für ir teil P u p e i n a ; demnach so habent die selben vier brüeder angefangen in demselben w a l d t P l a u n rüten und also habent ire vordren und sy D a g a m e n i s c h vil jar und tag an gemeltem w a l d t P l a u n gerütett, vil costung, müy und arbait daran geleit ee sy es darzü bracht habent, alß es jetz ist.“ Man litt also Mangel an Weide und hat ihm in folgender Weise abzuholfen versucht. Die vier Brüder Dagamenisch haben ihren Anteil an der Alp Parpeina an die Nachbarschaften Flerden und Urmein abgetreten und dafür das Recht erhalten, im Wald Plaun zu reuten. Es wird von den Zeugen immer wieder hervorgehoben, daß das „ain wüst wald gsin syge“ und man schwere, mühevole Arbeit habe leisten müssen. Verschiedene Nachbarn, die 1510 als Kläger auftreten, und ihre Vorfahren haben den Camenisch dabei gegen Lohn geholfen. Daneben steht die Behauptung, daß die Camenisch schon hundert Jahre im Besitz des Gutes stünden. Mit dieser Zahl wird man es aber nicht allzu genau nehmen müssen, anderseits ist zu be-

denken, daß die Arbeit im Wald Plaun sich, wie es in der Urkunde heißt, viele Jahre hingezogen habe. Wir dürfen ihren Beginn wohl spätestens in die Mitte des 15. Jahrhunderts verlegen.

Eine lange Zeit wirtschafteten die Brüder Camenisch im Dürrwald gemeinschaftlich. Jakob Camenisch überlebte seine Brüder und riß nach deren Tod das Gut gänzlich an sich. Die Kinder der Brüder, „arm waissen“, verdrängte er mit Gewalt aus ihrem Erbe. Für sein widerrechtliches und brutales Vorgehen wußte er sich die rechtliche Legitimation zu verschaffen, indem er sich vom Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans das Gut zu Lehen geben ließ. Seine ihres Eigentums beraubten Verwandten aber waren, wie er selbst, Leibeigene dieses Herrn. „Da erkanttent wir uns wol, so unser herr darzuo griffen hat, daz wir es nit guot hatten, so wir sin aigen wasend.“ Diese Auffassung würde dem Begriff der Leibeigenschaft im strengen Sinn entsprechen. Der Herr konnte danach seinem Eigenen, soweit dieser überhaupt vermögensfähig war, alles wegnehmen, was er besaß, und über ihn selbst verfügen. In dieser Form bestand jedoch die Leibeigenschaft in Graubünden im 15. Jahrhundert im allgemeinen nicht mehr<sup>29</sup>. Aber ganz ist nach unserer Urkunde die Rechtlosigkeit des Leibeigenen gegenüber dem Herrn doch noch nicht verschwunden. Mit Bitten war beim Grafen auch nichts auszurichten, er ergötzte sich an der Furcht, die sein Schützling Jakob Camenisch jedermann einzujagen verstand. Die Zeugen berichten, daß sich niemand ins Maiensäß Dürrwald hinaufgewagt habe. Vieh, das dorthin gekommen sei, habe der Jakob Camenisch nach Thusis getrieben, um es „hinder gericht“ zu tun, also gerichtlich pfänden zu lassen. Kein Mensch hatte sich an ihn herangewagt, denn er hatte gedroht: „wär hinuff kumpt uff Walt Plon, es sy lüt oder fech, so wil ich es erstechen“, und er habe sich auch angeschickt, seine Drohung wahrzumachen; auf Spatlen (heute noch bestehender Name) hinter einem Stein habe er seinen Posten gehabt „und wartet da mit der lantzen, wär da kämi, so wellte er es erstechen“. (Die Zeugen fügen allerdings bei: „das sy da in gsächen hettent, das hand sy nit.“) „Ain starch man“ wird er genannt.

Nach seinem Tod erst wurde der Prozeß um das von ihm „mit gwalt und on rech“ den Miteigentümern vorenthaltene Gut

---

<sup>29</sup> Vgl. Liver S. 51 ff.

von diesen aufgenommen. Seine Erben als Beklagte stützen sich auf den Erblehensbrief des Grafen Jörg. Diesem selbst wird von ihnen der Streit verkündet, und er läßt sich vor dem Gericht des Ammanns am Heinzenberg (es ist Hans Stecher) vertreten, um Rechtswährschaft für das von ihm verliehene Gut zu leisten. Er erhebt die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Gerichts und begründet sie damit, daß der Wald Plaun Lehen des Bischofs von Chur sei und somit der Gerichtsbarkeit des bischöflichen Lehensgerichtes unterliege. Diese Frage wurde an einem zweiten Rechtstag behandelt, an dem der Graf seinen Lehensbrief ins Recht legte und der Bischof Einspruch gegen die Erledigung des Prozesses vor dem Gericht am Heinzenberg erhob. Das Gericht aber stellte auf die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen aus der Gemeinde Heinzenberg ab, wonach die Nachbarn von Flerden und Urmein von jeher das besagte Gebiet als rechte Allmende genutzt und verwaltet hätten und von einem Recht des Bischofs als des Lehensherrn nichts gewußt hätten. Die Zuständigkeit des Gerichts wird also bejaht und dem Grafen das Recht vorbehalten, an die Fünfzehn im Oberen Bund zu rekurrieren.

In der Sache selbst drangen die Kläger mit ihrem Rechtsbegehren durch. Die Erben des Jakob Camenisch wurden zur Herausgabe des ihren Verwandten entzogenen Anteils am Maiensäß Dürrwald verurteilt<sup>30</sup>.

Bemerkenswert ist die Selbständigkeit des Gerichts am Heinzenberg gegenüber dem Bischof von Chur. Obwohl dieser seit 1475 Territorialherr am Heinzenberg ist, wird seine Weisung vom Gericht keineswegs als bindend anerkannt<sup>31</sup>.

Die lehensherrlichen Ansprüche auf das Rütigut im Dürrwald sind also vom Gericht nicht geschützt worden. Auch wo die formalrechtliche Begründetheit solcher Rechte nachgewiesen werden konnte, hatten sie doch keinen Boden mehr unter sich in der Rechtswirklichkeit. In dieser aber muß die Rechtsprechung verwurzelt sein, wenn ihre Erkenntnisse auch tatsächliche Geltung haben sollen. Wo der Staat, wie heute, mit seinen Machtmitteln hinter jedem Urteil seiner Gerichte steht, ist dieser Sachverhalt einigermaßen verdeckt, im spätmittelalterlichen Grau-

<sup>30</sup> Urteil vom 4. Februar 1496. Orig. Perg. im G.A. Flerden.

<sup>31</sup> Vgl. zu dieser Frage Liver S. 63 f., 75 f., 126 f.

bünden liegt er offen zutage und wird z. B. von Schiedsgerichten ausdrücklich anerkannt, indem bloße Privilegien und Lehensbriefe nicht als Beweismittel anerkannt werden, mögen es auch kaiserliche Urkunden sein, solange nicht ihre tatsächliche Geltung dargetan ist<sup>32</sup>. Auch das Gericht Heinzenberg war sich — seine Objektivität einmal außer Zweifel gestellt — bewußt, daß es nur auf dieser Grundlage eine wirkliche Entscheidung treffen könne.

Stärker als die lehensherrlichen Rechte, die einen schattenhaften Überrest einer längst verfallenen Staatsordnung darstellten, waren die Ansprüche in der Rechtswirklichkeit verwurzelt, welche im Jahre 1510 die drei Gerichtsgemeinden am Heinzenberg gegenüber den Inhabern des Dürrwaldgutes geltend machten.

Vor dem Gericht des Landes Tumleschg unter dem Vorsitz des Landvogtes zu Fürstenau (Härtly von Capaull), in dem sechs Rechtsprecher aus dem Gericht Fürstenau und ebensoviele aus dem Gericht Tomils sitzen, „wie söllichs von altem her gebrucht und gehalten ist“ — das Gericht ist im vorliegenden Fall vom Landrichter im Oberen Bund als „unpartysch gemaindt gericht“ bezeichnet worden —, erscheinen als Kläger:

Ammann, Gericht und Gemeinde am Heinzenberg, Ammann und Gemeinde von Thusis und Cazis und die Gemeinde (Gerichtsgemeinde) Tschappina, vertreten durch 23 Männer aus diesen Gemeinden (bloß Tschappina stellt nur einen einzigen), „die all an statt und im namen der gerichten und gemainden vom Haintzenberg, Tschapina und Tisis ald Katz jeglicher von wegen siner gemaindt und nachpurschaft mitt ganzem vollem gwalt all als kleger ... klegtentt hin zu denen Dagamenisch“. Ihr Rechtsbegehren lautet: Es sei festzustellen, daß das Maiensäß im Dürrwald zur Allmende gehöre, und die Dagamänisch seien zu verurteilen, es der allgemeinen Nutzung wie eine Allmende offenzuhalten.

In der Klagebegründung wird das Urteil von 1496 herangezogen, durch das angeblich erkannt sei, daß das Maiensäß auf Allmendboden errichtet sei. Auf die Antwort der Beklagten, daß die Allmende den Brüdern Dagamänisch von den Nachbarschaf-

<sup>32</sup> Vgl. dazu meine Abhandlung: Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg, im Jahresbericht der Hist.-Ant. Ges. Graubd., Jahrgang 1931.

ten Flerden und Urmein zu Eigentum übertragen worden sei, erheben die Kläger die Einrede: Die beiden Nachbarschaften seien zu einer Verfügung über ein Stück Allmende gar nicht befugt gewesen, denn die Allmenden seien ungeteilt. Die Beklagten rufen sich demgegenüber auf das Institut der Ersitzung, welches in zwei Statutbriefen des Landes Tumleschg geregelt sei, von denen der neuere eine Ersitzungsfrist von 20 Jahren verlange. Sie aber hätten ihr Gut nicht nur 20 Jahre, sondern 100 Jahre unwidersprochen besessen. Gegen diese Satzung war auf dem Boden des positiven Rechts schlechterdings nichts einzuwenden, denn die Berufung auf den Grundsatz, daß die Ersitzung im öffentlichen Recht keine Anwendung finden könne, wird man in einer Gerichtssitzung des 16. Jahrhunderts nicht erwarten wollen.

So nehmen die Kläger ihre Zuflucht zu einem Argument ethischer Natur: „Darwider liessend die gemeltem kleger reden, also hundert jar ain güt ze unrecht ine han, sye gott nitt lieb und sye billich, das es wider kerett werde.“ (Die ethische Richtigkeit wird man diesem Standpunkt nicht absprechen können.)

Das Urteil weist die Klage ab. Die Beklagten sollen das Dürrwaldgut als ihr Eigentum wie bisher innehaben und nutzen, „den grundt, wunn, waid und gütter“.

Diese Urkunde vom Herbst 1510 gibt uns verschiedene rechtsgeschichtlich interessante Aufschlüsse.

Das Land Tumleschg tritt uns da auf dem Gebiete der Gesetzgebung als eine Rechtsgemeinschaft entgegen. Es gibt Statuten des Landes. Sie gelten auch für den Heinzenberg. Unter dem Land Tumleschg ist offenbar das ganze Tal, also auch die linke Talseite zu verstehen. Für die Besetzung des Gerichts, wie es in unserem Fall tagte, gilt alter Brauch des Landes. Leider sind uns keine Statuten des Landes Tumleschg erhalten geblieben. Aber ein Dokument besitzen wir, das für die Existenz dieser (allerdings beschränkten) Rechtsgemeinschaft des ganzen Tales Zeugnis ablegt. Es ist der Tumleschger Bundesbrief vom Jahre 1423<sup>33</sup>. Ein Volksbund zur Wahrung des Landfriedens, und zwar vor allem gegen die eigenen Herren, wurde da begründet.

---

<sup>33</sup> Die Urkunde ist abgedruckt bei Jecklin C., Urkunden zur Staats- und Verfassungsgeschichte Graubündens S. 16 ff. Ich habe sie besprochen in meiner Dissertation „Vom Feudalismus zur Demokratie“, erster Teil S. 32 ff.

Ein gemeinsames Landfriedensgericht für das ganze Tal sollte geschaffen werden. Die Besetzung dieses Gerichts ist genau geregelt. Die dafür aufgestellten Bestimmungen scheinen nicht ganz übereinzustimmen mit dem in unserem eben besprochenen Fall geübten Brauch. Dennoch dürfen wir annehmen, daß sie nicht ohne Wirkung für die spätere Zeit geblieben sind. In den Statuten oder dem Statutarrecht des Landes Tumleschg, dessen Existenz durch unsere Urkunde erwiesen ist, haben wir sicher eine weitere Frucht jenes Zusammenschlusses von 1423 zu sehen. Dabei möchte ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß nach meiner Ansicht das Land Tumleschg (vielleicht zusammen mit Schams) in viel früherer Zeit sowohl eine kirchliche wie rechtlich-politische Einheit mit dem kirchlichen und politischen Mittelpunkt Hohenrätien gebildet haben dürfte.

In unserem Zusammenhang bedeutsamer ist die in unserer Urkunde erörterte Frage, wem am Heinzenberg das Recht der Verfügung über die Allmende zustehe. Da wird der Grundsatz vertreten, eine Nachbarschaft habe diese Befugnis nicht, da die Allmenden ungeteilt seien. In wessen Eigentum standen dann die Allmenden? Sie waren ungeteilt nicht nur zwischen den Nachbarschaften, sondern auch zwischen den Gerichtsgemeinden, ja sogar zwischen den Gerichten am Heinzenberg und denen im Tumleschg. Es ist aber nicht das Land Tumleschg, sondern es sind die drei Gerichte am Heinzenberg, welche als zur Verfügung über die Allmende legitimiert vor Gericht auftreten. Bilden sie demnach zusammen eine Markgenossenschaft? Wir definierten diese oben als eine öffentliche Genossenschaft, die eine gemeine Mark nutzt und durch eigene Organe verwaltet. Keines der darin enthaltenen Merkmale ist für die drei Gerichte am Heinzenberg als Gesamtheit gegeben. Es gibt keinen Flecken Allmende, der von ihnen gemeinsam hätte genutzt werden können. Die drei Gemeinden als Gesamtheit haben kein Organ zur Verwaltung einer gemeinen Mark. Es ist überhaupt kein Verwaltungsakt dieser Gesamtheit bekannt. Das Eigentum an der gemeinen Mark kann ihr gleichwohl zustehen. Freilich auch als Eigentumsgemeinschaft bilden die drei Gerichte nicht ein eigenes, besonderes Rechtssubjekt, sie stellen vielmehr nur ein Rechtsverhältnis dar, nämlich eine Gesamthandelschaft. In unserer Urkunde werden denn auch die Männer, welche die Eigentumsrechte an

der gemeinen Mark wahrnehmen, nicht als Organe einer einheitlichen Markgenossenschaft bezeichnet, sondern ausdrücklich als Vertreter der einzelnen Gerichte und Nachbarschaften.

Als wesentliches Charakteristikum der Markgenossenschaft anerkannten wir aber überhaupt nicht die Eigentumsgemeinschaft, sondern die Nutzungs- und Verwaltungsgemeinschaft. Wie wenig aktiv der Eigentumsverband gegenüber dem Nutzungs- und Verwaltungsverband am Heinzenberg gewesen ist, geht schon aus dem Umstand hervor, daß die Gerichtsgemeinden ruhig zusahen, wie vor aller Augen in der gemeinen Mark von einer Bauernfamilie mit der Erlaubnis einer Nachbarschaft jahrelang gereutet und so ein Maiensäß geschaffen wurde. Erst nachdem dieses an die hundert Jahre von jener Familie als privates Eigentum bewirtschaftet worden war, machten sie, und zwar eben als bloße (materielle) Streitgenossenschaft, ihre Ansprüche geltend und mußten dann mit ihrer Klage abgewiesen werden.

Das Privateigentum am Dürrwald-Maiensäß ist in der Folgezeit nie mehr bestritten worden; über seine Abgrenzung gegenüber den Rechten der Gemeinden an Wald und Weide erging 1532 ein Urteil des Gerichts Rätzüns<sup>34</sup>. Die Gemeinden Tschappina und Heinzenberg und deren sämtliche Nachbarschaften (die Gemeinde im Boden beteiligte sich nicht am Prozeß) stellten das Rechtsbegehren, es sei den de Gamenisch alles „reuten, schwen- den und brennen“ im Dürrwald zu untersagen. Die Beklagten wenden dagegen ein, sie seien gezwungen, den Wald zurückzudrängen, denn sonst „würde doch die gemelt alp widerum ain walt und zu ainer wiesty“. Das Gericht ordnet nun die Vermarkung des Grundstückes an. Innerhalb der festgelegten Grenze dürfen die de Gamenisch sich des Waldes durch reuten, schwen- den und brennen erwehren, außerhalb ihrer aber keine anderen Rechte haben als die übrigen Nachbarn vom Heinzenberg. Damit war endlich der Prozeß der Bildung und Abgrenzung privaten Eigentums in der gemeinen Mark jenseits des Nolla endgültig abgeschlossen.

Die weiteren vorhandenen Urkunden über das Maiensäß Dürrwald sind Kaufbriefe. Ein rascher Wechsel der Eigentümer (dreimal wechselte das Eigentum zwischen den Familien Planta-Wildenberg und Rosenroll) vollzieht sich besonders an der Wende

---

<sup>34</sup> Urk. vom 11. Sept. 1532, Orig. Perg. im G.A. Flerden.

vom 17. zum 18. Jahrhundert. Aus der Hand von Holzspekulanten ist das Grundstück kürzlich wieder in das Eigentum der Gemeinde Flerden zurückgekehrt, aus deren Wald und Allmende es vor 500 Jahren ausgeschieden worden ist. Es ist in dieser langen Zeit das Objekt mannigfacher Schicksale gewesen, in denen sich ein schönes Stück Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des Heinzenbergs offenbart.

#### 8. Die Alp Carnusa.

Am Beispiel der Alp Carnusa soll endlich noch gezeigt werden, auf welchem Wege die Güter und insbesondere die Alpen des Klosters Cazis über die Besitzform der freien Erbleihe ins Eigentum der Bauern übergegangen sind und wie diese sich als Alpgenossenschaft organisierten, ferner wie sie ihr Eigen verteidigten, mehrten und bewirtschafteten.

„Von alterhär“, heißt es im Caziser Urbar, gehöre die Alp in den Hof Serlas (Masein). Die Meier dieses Hofes „mitsamt iren zuverwanten“ sind mit ihr belehnt. Der Erblehensbrief ist uns leider nicht mehr erhalten, so daß wir die Namen und Zahl der Erblehensleute nicht kennen. Es haben diese Meier und ihre Zuverwandten schon damals eine Alpgenossenschaft gebildet. Wie die Existenz von Markgenossenschaften vereinbar ist mit grundherrlichem Eigentum an der Mark, so konnte die Alp eines Grundherrn sehr wohl als Erblehen einer Genossenschaft zustehen, die ihre innere Organisation durchaus autonom gestalten konnte. Die Alp muß bereits damals in Stöße eingeteilt gewesen sein. Diese Aufteilung war notwendig, sobald die Weide nicht mehr für alles Vieh ausreichte, welches die Alpgenossen gerne aufgetrieben hätten, sondern nur für eine bestimmte kleinere Zahl. Durch die Zulassung von Vieh genossenschaftsfremder Bauern gegen Entgelt, die sich bei dem Mangel an Alpweiden seit dem 15. Jahrhundert aufdrängte, wurde die Festsetzung und Verteilung der Weidrechte vollends unumgänglich. Die Zahl der Weiden, die einem jeden Alpmeier zugewiesen wurde, ist wohl proportional zur Größe seines Viehstandes und ferner unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des einzelnen bei der Aufbringung des Erblehenszinses festgestellt worden. (Jeder dieser beiden Gesichtspunkte wird in den meisten Fällen zum gleichen Ergebnis geführt haben.)

Die Einteilung in Weiden sollte also die Überladung der Alp verhindern und ermöglichte die Verteilung der zugelassenen Zahl von Alptieren auf die einzelnen Teilhaber. Diese Funktion hat sie noch heute in den Gemeindealpen. In den Privatalpen ist es darüber hinaus jedem Alpgenossen unbenommen, seine Anteilrechte auf einen andern Genossenschafter oder in zweiter Linie auch auf einen Nichtgenossenschafter zur Nutzung auf Zeit zu überlassen oder auch in ihrem vollen Inhalt abzutreten. So wird die einzelne Weide (Stoß) aus einer bloßen Nutzungseinheit zum selbständigen Objekt des Rechtsverkehrs. Die sämtlichen Rechte der Genossenschafter an der Alp sind in den einzelnen Weiden oder Stößen verkörpert. Das persönliche Recht der Mitgliedschaft ist an die dingliche Unterlage der Weide geknüpft und damit objektiviert. Für Carnusa ist diese Stufe der Entwicklung für das Ende des 16. Jahrhunderts feststellbar.

Die Alpgenossenschaft Carnusa des 16. Jahrhunderts, deren Statuten vom Jahre 1595 noch erhalten sind<sup>35</sup>, unterscheidet sich von der heutigen in ihrer inneren Organisation fast gar nicht. Bloß die Anerkennung als juristische Person wurde ihr erst im 19. Jahrhundert zuteil. In allen früheren Gerichtsurteilen erscheint als Partei nicht die „ersame gsellschaft der alpmeieren Cardanunser alpen“, wie sie schon im 17. Jahrhundert etwa genannt wird, sondern die „herren Deputierten und Bevollmächtigten der sämtlichen Teilhaber der Alpen Cardanusen“ (1810), „die herren alpenmeyer von Cardanuser alp“ (1769). Die Vollmacht und Kostensicherstellung für die beiden Alpvögte zur Prozeßführung wird von den sämtlichen Alpmeiern und den gesetzlichen Vertretern, soweit jene nicht handlungsfähig sind, schriftlich gegeben (während als Organ der Nachbarschaft Rodels zwei Vertreter unterschreiben). Zur Verpflichtung der Alpgenossenschaft in dieser Angelegenheit genügte also nicht ein Beschuß der Genossenschaftsversammlung, sondern nur die Zustimmung jedes einzelnen Mitglieds. Wenn aber die Alpgenossenschaft auch nach außen als Gesamthandsverhältnis auftritt, so ist sie doch nach innen durchaus körperschaftlich organisiert. Sie hat ihre Organe (Alpvögte oder Hüttenmeister), denen recht weitgehende Befugnisse zu ausschließlicher Ausübung eingeräumt sind. Wenn

<sup>35</sup> Die Archivalien der Alpgenossenschaft Carnusa liegen als Depositum im G.A. Flerden.

auch die Statuten keine Bestimmungen über die Beschußfassung der Genossenschaftsversammlung enthalten, so muß doch angenommen werden, daß die Mehrheit entschied. Das Prinzip der Einstimmigkeit hätte die Verwaltung vollständig lahmlegen müssen. Es dürfte unsere Alpgenossenschaft richtig charakterisiert sein als Gemeinschaft zu gesamter Hand mit körperschaftlicher Verwaltung. (Das ist Sohms Formel für die deutschrechtliche Genossenschaft.) Im obgenannten Prozeß ging der Streit um die Frage, wem das Eigentum an einem Stück Weide zustehe. Die Zuständigkeit zum Eigentum unterliegt aber gerade nicht dem körperschaftlichen Prinzip, sondern dem der gesamten Hand; deshalb gesamthänderische Vollmachterteilung im Rechtsstreit um das Eigentum.

Bis zum Jahre 1577 hatte die Alpgenossenschaft nicht Eigentum an ihrer Alp, sondern nur das veräußerliche und vererbliche Besitz- und Nutzungsrecht, welches die freie Erbleihe gewährte. Dieses wurde nach römischem Recht sowohl wie nach deutschem Recht als eigentumsähnlich betrachtet; man bezeichnete es als Nutzeigentum (*dominium utile*) im Gegensatz zum Obereigentum des Grundherrn (*dominium directum*). Durch die bloße Ablösung des Grundzinses erhielt der Erblehensmann freies unbeschränktes Eigentum. Die Verarmung der Feudalherren am Ausgang des Mittelalters bot ihren Zinsbauern die günstigste Gelegenheit zur Befreiung ihrer Güter. Die Klosterleute waren in dieser Hinsicht weniger gut gestellt. Erst die Ilanzer Artikel von 1526, welche die Klöster der staatlichen Oberaufsicht unterstellten und ihnen die Aufnahme von Novizen untersagten, sie also auf den Aussterbeätat setzten, gaben den Erblehensbauern des Klosters Cazis Aussicht auf baldige Ablösungsmöglichkeit. Die Säkularisation des Klosters nach dem Tode der Äbtissin Ursula II. von Sax (1570) brachte ihre Verwirklichung<sup>36</sup>. Die Klostergüter (oder besser: die Erblehenszinse von ihnen) wurden unter die Gemeinden des Oberen Bundes verteilt. Viele Gemeinden waren natürlich gerne bereit, an Stelle der jährlich wiederkehrenden Zinse eine entsprechende einmalig zu zahlende Ablösungssumme anzunehmen. Sie verkauften vielfach die ihnen zugefallenen Zinse weiter oder ließen sie durch die Bauern, welche sie schuldeten,

<sup>36</sup> Simonet J., Geschichte des Klosters Cazis (Raetica varia IV) S. 149.

ablösen. Oft brachten diese sie auch erst aus zweiter oder dritter Hand an sich. So auch die Alpgenossenschaft Carnusa<sup>37</sup>. Sie kaufte den Alpzins 1577 von Thöny Florin (sehr wahrscheinlich von Masein). „Die alp Cardanünß ist jetz fry“, heißt es im Alpbuch von 1595.

Es beginnt nun für die Alpgenossenschaft eine Zeit des inneren Ausbaus, der Vergrößerung und Ertragssteigerung der Alp.

Mit großer Sorgfalt und Sachkunde werden die alten „urber, brüch und ordnung“ von den Alpvögten mit „volmechtigem gwalt“ der Alpenmeier zusammengestellt, verbessert, erneuert und ins Alpbuch aufgenommen. An der Spitze der Genossenschaft stehen Hans Jakob Jecklin von Hochrealt, Konrad Jecklin von Hochrealt, Pfarrherr zu Thusis, Ammann Calister Ragett von Masein und Jan Jöry von Urmein. Der Pfarrherr unter ihnen ist der Schriftführer der Genossenschaft. Von ihm sind die Statuten von 1595 und weitere Eintragungen im Alpbuch geschrieben. Die gut abgefaßten Satzungen enthalten interessante Bestimmungen. Wir sehen, wie schon im 16. Jahrhundert die gleichen Fragen, welche bis heute die Genossenschaftsversammlungen immer wieder beschäftigen, zur Erörterung standen und nach den gleichen Richtlinien gelöst wurden wie in der Gegenwart. Auffallend sind die scharfen Strafbestimmungen gegen Verletzung der Alpordnung. Es zeigt sich überall das Bestreben zur Durchführung einer straffen Ordnung.

Die Genossenschaft erstreckte sich auf die Alpmeier aus den Nachbarschaften Rodels, Thusis, Masein, Cazis, Sarn, Flerden, Urmein, Tschappina. Sie gliederte sich in drei Untergenossenschaften, von denen jede eine eigene Hütte mit Stafel und einen eigenen Hüttenmeister hatte. Es bestanden also drei Senntümer, und daneben diente die Alp noch galtem Vieh zur Sömmerung, dessen Hirte abwechselnd jedes Jahr in einer andern der drei Hütten „Unterschlauf“ fand. Die drei Hütten standen nicht an den gleichen Stellen wie die heutigen. (Die Hütte hinter dem Tritt ist erst 1807 gebaut worden.) Sie befanden sich wahrscheinlich alle ob dem Wald im äußeren Teil der Alp. Für jede wurde ein Pferd geladen zur Herbeischaffung des Brennholzes aus dem Wald. Die eine dieser Hütten stand auf dem Calisterstafel, wel-

---

<sup>37</sup> Ein weiteres Beispiel dafür bietet eine Urkunde von 1581 im G.A. Präz.

cher heute noch so heißt und seinen Namen vom Ammann Calister Ragett von Masein<sup>38</sup> hat, wohl weil dieser ihn angelegt hat. Calister Ragett war während vieler Jahre Alpvogt von Carnusa und 1595 Inhaber von 37 Kuhweiden, welche Zahl die aller anderen Alpmeier weit übertraf. (Das selbständige Senntum auf dem Calisterstafel ist 1717 eingegangen.) Es bestand dann noch die sogenannte Überrheiner Hütte, zu der die Weiden der Alpmeier von jenseits des Rheins gehörten; die dritte Hütte war die Urmeiner Hütte (1720 genannt), vielleicht identisch mit der Hütte des Ammann Peter (Rüdy von Tschappina) selig (1595). Sitz der Gesellschaft war Urmein. Hier wurden die Statuten, Rödel, Urteilsbriefe aufbewahrt. Einer der Alpvögte war in der älteren Zeit immer Urmeiner. Nach Urmein wurde am Tag der Alpladung sämtliches Vieh verbracht; hier stellten sich am frühen Morgen die Alpvögte ein, jeder mit seinem Brenneisen, um die Tiere mit dem Alpzeichen zu versehen; nur die Tschappiner konnten ihr Vieh auf eigene Kosten bei ihrer Kirche oben zeichnen lassen, um nicht mit ihm den Weg nach Urmein und wieder zurück machen zu müssen. Auch bei der Alpentladung wurden die Tiere nach Urmein getrieben und da geschieden.

Die Alpgenossenschaft Carnusa war eifrig bestrebt, ihre Alp zu vergrößern, und scheute keine Anstrengung und kein Opfer, um dieses Ziel zu erreichen. Ammann Calister Ragett (zusammen mit dem Ammann Peter Rüdy von Tschappina) erwarb 1585 im Auftrag der Genossenschaft in eigenem Namen um 80 fl. und 6 fl. Weinkauf die Furkletta von den Schamsern; im Jahre 1600 kam durch Kauf für 450 fl. und 9 fl. Weinkauf die sogenannte Rüti hinzu. Sie hatte ehemals zu der Alp gehört, war aber ins Eigentum von Nachbarn von Präz und Dalin übergegangen; es ist verwunderlich, daß diese das weit entfernte Landstück erwarben, das doch zu klein war für eine selbständige Alp. Sie verkauften es denn auch an zwei Tschappiner, und von diesen gelangte es nun wieder an die Alpmeier von Carnusa. Jeder Zuwachs an Land gestattete eine Vermehrung der Weiden; diese neu gewonnenen Weiden wurden dann an die Alpmeier verkauft. Ammann Calister Ragett kaufte alle sechs Weiden, die der Ankauf der Furkletta einbrachte, um je 6 fl.; der Kauf der Rüti

---

<sup>38</sup> Er ist Ammann des Gerichts im Boden, als solcher erscheint er in einer Urkunde von 1580 im G.A. Cazis.

ergab eine Vermehrung um 17 Weiden, die um je 13 fl. verkauft wurden. Über die so aufgebrachte Summe hinaus hatten aber die Alpmeier noch recht erhebliche Beiträge zu leisten, die auf die einzelnen Weiden geschnitten wurden.

Bei der damaligen außerordentlich regen Nachfrage nach Weidland gelang es sogar, die Bleißen, auf die man sich mit dem Vieh nicht hinauswagte, gegen ansehnlichen Zins zu Erblehen zu vergeben.

Keine Nachsicht kannte man gegen die Inhaber der Nachbaralpen, wenn sie ihr Vieh über der Grenze weiden ließen: das Pfändungsrecht wurde nicht unausgeübt gelassen.

Einen langwierigen Prozeß führte man mit den zwei oberen Nachbarschaften (ob der Kirche) von Tschappina um die Wänge am Beverin, der schließlich im Jahre 1769 mit einem Vergleich endigte, durch welchen die Wänge, soweit sie nicht beweidet werden konnten „wegen der fälle“ (Absturzgefahr), um 80 fl. an die Tschappiner abgetreten wurden.

Für den Wald, der heute kaum einen Verkehrswert und geringen Nutzwert hat, erließ die Genossenschaft in der erneuerten Alpordnung von 1721 Schutzbestimmungen, da Gefahr bestand, daß er ganz verschwinden werde. Im Rütiwald wurde von den Tschappinern immer wieder unbefugterweise Holz geschlagen. Die Alpmeier sahen sich außerstande, das zu verhindern, da sie im Gegensatz zu den Tschappinern nicht in der Nähe der Alp wohnten, sondern über den ganzen Heinzenberg und darüber hinaus zerstreut waren. So beschlossen sie auf einer Versammlung zu Thusis am 3. November 1774 durch einhelliges Mehren: Auf je zehn Weiden sollen die Genossenschafter einen wehrhaften Mann dem Alpvogt zur Verfügung stellen, um auf seinen Befehl im Rütiwald zu schwemmen, Holz zu fällen und mit Feuer zu vernichten. Wer dem Gebot nicht nachkommt, verliert für ein Jahr das Recht, die Alp zu bestoßen. So wollte man den Tschappinern den Holzfrevel unmöglich machen. Der Beschuß scheint aber nicht ausgeführt worden zu sein. Jedenfalls hat der Streit um den Wald weitergedauert; erst im Jahre 1810 ist der streitige Wald durch Urteil des Gerichts Safien (Urk. v. 5. Mai 1810) den Alpmeiern von Carnusa zugesprochen worden.

Die Zahl der Kuhweiden betrug im Jahre 1600 240. Heute (Kühe werden nicht mehr geladen) würde die Alp noch

Weide für ungefähr 120 Kühe bieten. Weideplätze wurden und werden heute noch in zunehmendem Maße von Geröllmassen überdeckt. Es kommt dann besonders der Umstand hinzu, daß man früher die vorhandene Weide viel stärker ausgenutzt hat als heute; auch schreckte man viel weniger davor zurück, das Vieh auch an den gefährlichsten Stellen weiden zu lassen. Vor allem aber hat man es an einem weit geringeren Weidquantum für das einzelne Stück Vieh genug sein lassen. Man ging darauf aus, eine möglichst große Zahl von Tieren zu halten, und war zufrieden, wenn man sie (besonders das Galtvieh) irgendwie durchbringen konnte, mochten sie auch schlecht genährt aus der Alp heimkommen<sup>39</sup>.

Die Verteilung der Weiden unter die Nachbarschaften hat im Lauf der Jahrhunderte eine starke Verschiebung erfahren, über die in der folgenden Tabelle eine kurze Zusammenstellung gegeben sei.

	Rodels	Flerden	Sarn	Urmein	Tschappina	Thusis	Campi	Präz	Masein	Cazis	Portein
1595	13	27	20	56	4	14	—	—	52	16	—
1722	84	49	23	68	12	—	—	—	—	—	12
1804	52	62	39	33	33	1	2	—	—	—	12
1928	—	126 $\frac{1}{2}$	23	28	16 $\frac{1}{2}$	—	—	2	7	—	8

Die wichtigste Veränderung bewirkte der Verkauf ihrer 40 Weiden durch die Nachbarschaft Rodels im Jahre 1847 an die Alpogenossenschaft Carnusa selbst.

Die Geschichte der Alp Carnusa zeigt uns wieder mit aller Eindringlichkeit, daß in der Landwirtschaft der betrachteten Jahrhunderte am Heinzenberg ein scharfer wirtschaftlicher Kampf um den für die zunehmende Bevölkerung zu knapp gewordenen Boden geführt wurde. (Diese Tatsache ist in dieser Abhandlung schon an verschiedenen Stellen hervorgehoben und durch Beispiele veranschaulicht worden.) Selbst die entlegensten Weideplätze und Wildheutriften und nur schwer erreichbare Wald-

<sup>39</sup> Gleichwohl hat man damals wohl bei weitem nicht so viel Vieh winteren können wie heute, da das Ackerland im Verhältnis zum Wiesland einen viel größeren Umfang hatte.

parzellen, deren Nutzung sich heute nicht mehr lohnt, waren Gegenstand hoher Wertschätzung. Mit aller Hartnäckigkeit verteidigte man auch diese Randgebietstücke gegen alle Ansprüche Dritter. Mit unerhörter Arbeitskraft und Zähigkeit erweiterte man das kulturfähige Land. Wer würde heute noch die Energie und körperliche Widerstandskraft aufbringen, um sich durch jahrelange mühevollste Arbeit ein Gut im dichten, wilden Bergwald zu schaffen? Wir würden die Heimat verlassen, ehe wir solche Arbeitslast auf uns nähmen. Aber auch unsere Vorfahren wären wahrscheinlich ausgewandert, wenn sich ihnen anderswo bessere Daseinsbedingungen geboten hätten. Allein die wirtschaftliche Lage der Bauern war zur Zeit der Reformation irgendwo anders kaum besser als bei uns. Die gleiche soziale und rechtliche Stellung und politische Bedeutung des gemeinen Mannes war sicher in keinem andern Gemeinwesen gegeben, mit Ausnahme etwa der schweizerischen Länderdemokratien, in denen aber der Nahrungsspielraum nicht größer war als in unseren eigenen Bergen. Überall schlossen sich im 16. und 17. Jahrhundert die Nachbarschaften gegeneinander ab; dem fremden Zuzüger wurde kaum der zur Existenz unbedingt notwendige Anteil an den gemeinen Nutzungen eingeräumt. Der Erwerb von Grundeigentum wurde für alle Fremden erschwert, wenn nicht verunmöglicht. So stellten sich einer Abwanderung der Gebirgsbevölkerung die mannigfachsten Hindernisse ideeller und materieller Natur entgegen.

Die Pest und eine erschreckend hohe Kindersterblichkeit vernichteten wohl von Zeit zu Zeit den Bevölkerungsüberschuß, vor mochten aber die Bevölkerungszahl doch nicht dauernd so weit herabzudrücken, daß die Bebauung des Bodens etwa im heutigen Umfang und mit dem heutigen Arbeitsaufwand den Übriggebliebenen ein sicheres Auskommen geboten hätte. Und wer möchte wünschen, daß sie es vermocht hätten? Der Kriegsdienst scheint als Erwerbszweig in Graubünden bei weitem nicht die Rolle gespielt zu haben wie in der Eidgenossenschaft, wo durch ihn zeitweise dem Lande die nötigsten Arbeitskräfte entzogen wurden<sup>40</sup>. Unsere Vorfahren wurden durch die Enge des Wirtschaftsraumes gezwungen, aus dem Boden das Letzte, was er beim da-

---

<sup>40</sup> Vgl. die Anmerkung 52 in Heuslers Schweiz. Verfassungsgeschichte S. 388.

maligen Stand des Landbaus herzugeben vermochte, herauszuwirtschaften. Der scharfe Kampf um das geringste Stück armeligsten Bodens und um die Mittel zu seiner Bewirtschaftung, um Bewässerungs-, Durchtriebs-, Schneeflucht- und Wegrechte oder Beholzungs- und Weideservitute erzeugte viel Streit; Härte und Rücksichtslosigkeit gegen Mensch und Vieh setzten sich in den Gemütern fest. Aber die notwendige Anpassung an die schwierigen Bedingungen des Ringens um die Existenzmöglichkeit erforderte und erzeugte auch die Fähigkeit zu energischem Dreinfahren wie zu beharrlicher Anstrengung im Kampf gegen die Natur und vor allem zu genügsamem Ausharren auf der primitivsten Stufe der Lebenshaltung.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in denen sich die Gebirgsbevölkerung heute befindet, können nicht gelöst werden durch die Rückkehr zu den Produktionsverhältnissen einer früheren Zeit, etwa zum Prinzip der Selbstversorgung. Aber die Beharrlichkeit und zielbewußte Energie der Alten könnte uns helfen, unsere Aufgaben besser zu lösen. Eine Lösung aber, die durch die den Alten (von der Not) aufgezwungene Genügsamkeit erkauf werden müßte, wäre keine Lösung; sie würde in der heutigen Zeit nicht nur eine neue soziale Ungerechtigkeit bedeuten, sondern müßte einen Rückschritt auf allen Gebieten außer dem rein wirtschaftlichen zur Folge haben.

## Über Annatengelder (Jahrgelder) und deren Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken.

Aus dem Nachlaß von Staatsarchivar Dr. F. Jecklin.

### A. Entstehung und Wesen der Annaten.

In seiner Dissertation, betitelt: „Beiträge zur Geschichte des Finanzwesens im alten Graubünden mit besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts“, hat Dr. Martin Schmid Seite 49 darauf hingewiesen, daß der ehemalige Freistaat gem. III Bünde bedeutende Summen, die ihm aus Annaten zuflossen, zur Deckung von Feuer- und Wasserschäden verwendete.

Mohr<sup>1</sup> charakterisiert die Jahr- und Annatengelder als „die regelmäßigen, öffentlichen und durch Verträge festgesetzten Pen-

<sup>1</sup> Mohr, Geschichte, S. 1057.